ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR HINTERBLIEBENE

ALTERNATIVE BANK SCHWEIZ

Inmitten der Trauer um eine verstorbene Person werden Sie als Hinterbliebene mit vielen administrativen Fragen konfrontiert, auch im Umgang mit der Bank. Hier haben wir wichtige Informationen für Sie:

Was geschieht mit der Bankverbindung bei einem Todesfall?

Sobald die Alternative Bank Schweiz AG (ABS) vom Tod einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers erfährt**, sperrt sie die ganze Kundenbeziehung.** Vollmachten, Daueraufträge und LSV-Ermächtigungen sowie Debit- und Kreditkarten werden gelöscht. Dies geschieht zum Schutz der Interessen aller allfälligen Erben.

Auch bei einer **Gemeinschaftsbeziehung** (mehrere Kontoinhaber/-innen) ist die ABS verpflichtet, die Kundenbeziehung zu sperren, bis die Erben mittels Erbscheins identifiziert sind. Die überlebende Vertragspartnerin/der überlebende Vertragspartner kann anschliessend gemeinsam mit der Erbengemeinschaft über die Bankbeziehung verfügen, wenn kein Willensvollstrecker eingesetzt ist.

Als Angehörige dürfen Sie Rechnungen, die im Zusammenhang mit der verstorbenen Kundschaft stehen, der ABS im Original zur Bezahlung einreichen. Die ABS wird deren Bezahlung veranlassen, sofern der Kontosaldo dies zulässt (z.B. Arzt-, Spital-, Rettungskosten, Rechnungen im Zusammenhang mit der Beerdigung etc.).

Die Erbengemeinschaft wird Vertragspartnerin der Alternativen Bank Schweiz AG

Mit dem Tod einer Person gehen sämtliche Rechte und Pflichten der verstorbenen Person unmittelbar auf die Erben über (Art. 560 ZGB). Die Erben treten als Erbengemeinschaft demnach automatisch in die Vertragsbeziehung mit der ABS ein.
Die Erben können nach Legitimierung* nur gemeinsam über die Bankbeziehung verfügen. Aufträge und Saldierungen sind deshalb von allen Erben zu unterschreiben und uns im Original auf dem Postweg einzusenden.

*Wie identifiziert die ABS die Erben?

Um die Erben legitimieren zu können, braucht die ABS eine Kopie des **Erbscheins sowie eine Ausweiskopie sämtlicher darin aufgeführter Erbinnen und Erben.** Testamente, Ehe- und Erbverträge wie auch andere Nachlassdokumente sind keine hinreichende Legitimation. Bis der Erbschein vorliegt, reichen der ABS **für Auskunftserteilungen** entweder eine Kopie des Erbenverzeichnisses, ein Zivilstandsregisterauszug oder eine Kopie des Familienbüchleins. Bitte legen Sie zusätzlich Ausweiskopien bei.

Erbenvertreterin/Erbenvertreter

Die Erben können von Gesetzes wegen nur alle miteinander über die Vermögenswerte verfügen. Sie dürfen aber eine Erbenvertreterin/einen Erbenvertreter bevollmächtigen, für sie zu handeln. Diese schriftliche Ermächtigung ist im Original und von allen Erben unterschrieben auf dem Postweg einzureichen.

Bitte wenden

Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker
Hat die verstorbene Person im Testament eine Willensvollstreckerin/einen Willensvollstrecker eingesetzt, ist ausschliesslich diese/r berechtigt, der ABS Aufträge zu erteilen. Die gesetzlichen Erben haben weiterhin ein Auskunftsrecht.
Sind Sie Willensvollstrecker/in? Bitte reichen Sie uns eine Kopie des Willensvollstreckerzeugnisses sowie eine Ausweiskopie ein.

Erbteilung
Wenn die verstorbene Person keinen Willensvollstrecker eingesetzt hat, können die Erben als Erbengemeinschaft gemeinsam über die Kundenbeziehung verfügen (Siehe Punkt "Wie identifiziert die ABS die Erben?" und Punkt "Erbenvertreterin/Erbenvertreter").
Die Konten/Depots einer verstorbenen Person sollten innerhalb von zwölf Monaten nach der Todesfallmeldung aufgehoben werden. **Die bestehenden Konto- und Depotnummern können nicht von einer weiteren Vertragspartnerin/einem weiteren Vertragspartner oder von einer bevollmächtigten Person übernommen werden**. Eine auf die verstorbene Person lautende Kundenbeziehung muss aufgelöst und eine neue Kundenbeziehung eröffnet werden.

Gut zu wissen ist ausserdem:

Mietkautionskonto
Der Saldo des Mietkautionskontos gehört ebenfalls zum Nachlassvermögen. Damit die Erbengemeinschaft jedoch darüber verfügen kann, braucht es zusätzlich zu den bereits erwähnten Unterlagen noch ein Freigabeschreiben der Vermieterin oder des Vermieters.

ABS-2 Freizügigkeitskonto und ABS-3 Vorsorgekonto
Diese werden ausserhalb des Nachlassvermögens gemäss Begünstigungsordnung der ABS-2 Freizügigkeitsstiftung der Alternativen Bank Schweiz AG resp. der ABS-3 Stiftung 3. Säule der Alternativen Bank Schweiz AG ausbezahlt. Wir schicken Ihnen den entsprechenden Auszahlungsantrag auf dem Postweg zu.

Entstehen durch die Führung der Nachlassdossiers zusätzliche Gebühren?
Im ersten Jahr nach dem Sterbedatum fallen für die Führung des Nachlassdossiers keine zusätzlichen Gebühren an. Ab dem zweiten Jahr wird eine Dossierführungsgebühr von CHF 60.00 pro Quartal erhoben.

Was Erben bei der Auflösung der Nachlasskonten beachten müssen
Für einige unserer Konten gelten Rückzugsbestimmungen. **Rückzüge, welche die freie Betragslimite überschreiten, sind erst nach Ablauf der Kündigungsfrist gebührenfrei möglich.** Falls ein Zahlungs- oder Saldierungsauftrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausgeführt werden soll, wird auf dem die Freigrenze übersteigenden Betrag eine Kommission von 2 % belastet. Selbstverständlich fällt die Kündigungsfrist weg, wenn das Nachlassvermögen auf ein ABS-Konto mit mindestens denselben Rückzugsbedingungen übertragen wird.
Eine Übersicht über die jeweiligen Rückzugslimiten finden Sie unter:
abs.ch/konditionen-und-gebuehren (Zinsen, Konditionen und Gebühren)

Haben Sie noch Fragen? Gerne sind wir für Sie da:
Team Erbschaften, Telefon 062 206 16 16 oder contact@abs.ch